

**Zuständigkeitsordnung vom 26.03.2003
geändert durch Beschlüsse der Ratsversammlung vom 27.05.2004, 12.10.2006,
23.11.2006 und 01.09.2011**

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

§ 1

Entscheidungen des Finanzausschusses

1. Steuerung und Kontrolle der Sondervermögen „Kommunale Immobilien“ (Fachbereich 6) und „Infrastruktur“. Der Finanzausschuss trifft abweichend von § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bis 6, 8 und 9 Eigenbetriebsverordnung anstelle der Ratsversammlung folgende Entscheidungen:
 - a) Festlegung und Änderung der Wirtschaftspläne,
 - b) Festlegung der Jahresabschlüsse und Behandlung des Rechnungsergebnisses,
 - c) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
 - d) Abschluss von Verträgen, die einen Wert von mehr als 200.000 EUR bis 1 Mio. EUR umfassen, soweit Sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und somit nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Satzung oder Dienstanweisung für die Sondervermögen nicht etwas anderes bestimmen,
 - e) Gewährung von Darlehen der Stadt an die Sondervermögen oder der Sondervermögen an die Stadt.

Die Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf das unterjährige Berichtswesen und Grundsatzfragen der Geschäftsstrategie.

2. Entscheidung über die Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung

§ 2

Entscheidungen des Gleichstellungsausschusses

Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die Förderung von Frauen- und Männerprojekten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 3

Entscheidungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses

1. Anerkennung von Einrichtungen der offenen Alten- und Behindertenhilfe, soweit von den Richtlinien der Stadt Flensburg für die Förderung von Einrichtungen der offenen Altenhilfe und von Aktivitäten im Rahmen der Behindertenarbeit abgewichen werden soll.
2. Festsetzung der Mieten von Stiftswohnungen.
3. (gestrichen)

§ 4

Entscheidungen des Bildungsausschusses

1. Festlegung und Änderung von Schulbezirken
2. (gestrichen)

§ 5

Entscheidungen des Kulturausschusses

Entscheidung über die Verwendung der für die Förderung kultureller Veranstaltungen bereitstehenden Mittel, soweit im Einzelfall 1.500 Euro überschritten werden.

§ 6

Entscheidungen des Sportausschusses

1. Gestaltung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportverbände.
2. Ehrung von Sportlerinnen und Sportler nach den Richtlinien über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

§ 7

Entscheidungen des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung

1. Entscheidung in Bauleitplanverfahren (außer bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes) über
 - a) Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse
 - b) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
2. (gestrichen)
3. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei
 - Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB soweit von
 - a) der Art der Nutzung
 - b) dem Maß der baulichen Nutzung oder
 - c) der Bauweise bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss abgewichen werden soll
 - folgenden Vorhaben gem. §§ 33 oder 34 BauGB:
 - a) Läden, die einzeln oder zusammen eine Verkaufsnutzfläche von mehr als 500 m² haben,
 - b) Bauten mit mehr als 2 Vollgeschossen oder mit mehr als 1.000 m² Grundfläche sowie Anlagen vergleichbarer Größe (z.B. Siloanlagen)
 - c) Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind (z.B. Garagen, Ställe, Türvorbauten, Einfriedigungen) und auf bereits bebauten Grundstücken errichtet werden sollen.
 - Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, ausgenommen Vorhaben, die mit den beschlussmäßig festgelegten Zielen der Bebauungsplanänderung oder -aufstellung in Einklang stehen.
 - Hat der Umwelt- und Planungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde für einen Vorbescheid erteilt, bedarf es für einen Bauantrag keiner erneuten Entscheidung, soweit der Bauantrag der Bauvoranfrage entspricht.
4. Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung gem. § 15 BauGB, soweit ein Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB noch nicht gefasst ist.

5. Im Rahmen der Stadtsanierung:
 - a) Aufstellung und Fortschreibung der zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsübersichten und Maßnahmepläne,
 - b) Entscheidung über die Beantragung von Fördermitteln,
 - c) grundsätzliche Entscheidungen über den Mitteleinsatz von Einzelmaßnahmen.
6. Nutzungsveränderungen oder bauliche Veränderungen von Gebäuden und Erschließungsanlagen in Sanierungsgebieten, soweit sie nicht durch den Rahmenplan vorgegeben sind.
7. Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung bei Sanierungsmaßnahmen.
8. Einverständnis der Gemeinde bei Ablösung von mehr als 5 Stellplätzen gem. § 50 Abs. 6 LBO 2009.
9. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 177 BauGB im Interesse der Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
 - bei Abbruch- und Änderungsanträgen für bauliche Anlagen
 - a) im Erhaltungsbereich eines Bebauungsplanes (uneingeschränkt)
 - b) im Geltungsbereich einer (sonstigen) Erhaltungssatzung; es sei denn, dass die Erhaltungskriterien offensichtlich nicht zutreffen.
 - bei Anträgen auf Errichtung baulicher Anlagen in solchen Gebieten mit Ausnahme von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen sowie Stellplätzen gem. § 12 BauNVO.
10. Entscheidung über Verkehrskonzepte und -planungen von grundsätzlicher Bedeutung.
11. Entscheidung über Umlegungen, soweit ein Betrag von 25.000 Euro überschritten wird.
12. Grundsätzliche Entscheidungen über Entwicklungs- und Pflegekonzepte für kommunale Grün- und Waldflächen im Rahmen der Bauleitplanung.
13. Genehmigung von Entwürfen für öffentliche Grün- und Parkanlagen.
14. Genehmigung von Entwürfen für die Neuanlage von Friedhöfen sowie für wesentliche Änderungen und Ergänzung nach vorheriger Behandlung im Verwaltungsrat der Flensburger Friedhöfe AöR.
15. (gestrichen)
16. Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Mitteln für Biotoppflegemaßnahmen.
17. Genehmigung von Entwürfen für Biotopschutzmaßnahmen, soweit der Umfang im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.
18. (gestrichen)
19. Entscheidung über die Förderung (Zuschussgewährung) von privaten Aktivitäten und solchen von Vereinen und Verbänden für Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, soweit die Förderung im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.
20. Entscheidungen über Durchführungsplanungen im Rahmen von Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen sowie bei Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, sofern der Umfang im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

**§ 8
(gestrichen)**

§ 9

Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses

1. Entscheidungen nach § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 KJHG.
2. Kinderspielplatzplanung einschließlich pädagogischer Konzepte.
3. Anerkennung von Jugendgruppen als Träger der freien Jugendhilfe.
4. Anerkennung und Rücknahme ausgesprochener Anerkennungen von Jugendfreizeiteinrichtungen.
5. (gestrichen)

§ 10

Sonstige Entscheidungen der Ausschüsse

Die Fachausschüsse entscheiden ferner über die Ausführung des Haushaltsplans für ihren Zuständigkeitsbereich soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt,

§ 11

Widerspricht die Entscheidung eines Ausschusses nach §§ 1 - 10 im Ergebnis einem bereits zuvor gefassten Beschluss der Ratsversammlung in gleicher Sache, verbleibt es bei einer abschließenden Zuständigkeit der Ratsversammlung.

§ 12

Entscheidungen unterhalb festgelegter Wertgrenzen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft alle Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen.

§ 13

Entscheidungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet über

- a) eigene Dienstreisen.
- b) die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Ratsversammlung soweit sie nicht als allgemein genehmigt gelten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft (gilt für die Zuständigkeitsordnung vom 26.03.2003).

Flensburg, den 26.03.2003

Hermann Stell
Oberbürgermeister